



HAMBURGER YACHTVERSICHERUNG SCHOMACKER

TRAILER- UND SLIPWAGENKLAUSEL (2008)

FÜR NICHT VERSICHERUNGSPFLICHTIGE TRAILER / SLIPWAGEN GILT FOLGENDES:

Mitversichert gilt im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht als Besitzer, Eigentümer und Versicherungsnehmer eines Trailers/Slipwagens, sofern dieser nicht mit einem Zugfahrzeug verbunden ist (hier besteht Versicherungsschutz über die Kfz-Haftpflicht-Versicherung des Zugfahrzeugs).

Zusätzlich gilt die gesetzliche Haftpflicht im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) und der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB, Ausgabe 01/01/2008) mitversichert.

Eine private Haftpflichtversicherung (PHV), die das Bewegen des vom Zugfahrzeug abgekoppelten Trailers/Slipwagens deckt, geht dieser Trailerversicherung voran (Subsidiärdeckung).

Die Deckungssumme beträgt EUR 50 Mio. pauschal für Personen, Sach- und Vermögensschäden, Personenschäden bis max. EUR 8 Mio. je geschädigte Person.

Stand 06/2012